OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-411674/33/Kl/PP

Datum:

Linz, 16. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Z.L., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.S., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 15.11.2016, VStV/916301033343/2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Glücksspielgesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 02.02.2017 und 02.03.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 15.11.2016, VStV/916301033343/2016, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 45.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen 12 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen nach den §§ 52 Abs. 1 Z 1, 2 Abs. 1, 2 und 4 Glücksspielgesetz verhängt, weil er, wie zwischen 22.06.2016, 21.24 Uhr und 23.06.2016, 00.11 Uhr durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamtes Grieskirchen Wels festgestellt wurde, seit 05.06.2016 bis 22.06.2016 in W., X, Lokal „S.", als das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufene Organ der Firma „F.A. Kft.", als Unternehmer (§ 2 Abs. 2 Glücksspielgesetz) verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Glücksspielgesetz unternehmerisch zugänglich gemacht hat, weil er folgende Glücksspielgeräte

1. keine Bezeichnung, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083344-A083348 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
2. K., Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083349-A083350 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
3. K., Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083351-A083352 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
4. JJ, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083353-A083354 (Geldstrafe € 3.000,-/ Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
5. Multigame 7, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083355-A083357 (Geldstrafe € 3.000,-/ Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
6. Mainvision, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083344-A083348 (Geldstrafe € 3.000,-/ Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
7. keine Bezeichnung, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083359 (Geldstrafe € 3.000,-/ Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
8. Mainvision, Nr. x Versiegelungsplaketten-Nr. A083360 (Geldstrafe € 3.000,-- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
9. JJ, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083361 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
10. Cashcenter, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083362 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
11. Ambassador, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083363 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
12. Ambassador, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083364 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
13. keine Bezeichnung, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083365 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
14. keine Bezeichnung, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083366 (Geldstrafe € 3.000,-/ Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),
15. keine Bezeichnung, Nr. ohne Seriennummer Versiegelungsplaketten-Nr. A083367 (Geldstrafe € 3.000,- / Ersatzfreiheitsstraße 12 Stunden),

im Rahmen der Firma unternehmerisch zugänglich gemacht hat um fortgesetzt Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, indem er stets dafür gesorgt hat, dass die gegenständlichen Glücksspielgeräte in den Räumen des Betriebes täglich eingeschaltet waren und den Spielern betriebsbereit zur Verfügung standen, wobei die Spieler nur einen Einsatz und den dazugehörenden Gewinnplan auswählen konnten und den Spielern keine Möglichkeit geboten wurde Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen oder Zahlen zu nehmen sondern die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing. Die Spieler konnten nur durch Betätigen der Start-Taste, wodurch bei den dadurch ausgelösten virtuellen Walzen- oder Kartenspielen für die Dauer einer Sekunde die am Bildschirm dargestellten Symbole ausgetauscht oder in ihrer Lage verändert wurden, auf das Spiel Einfluss nehmen, weshalb die mit den Glücksspielgeräten durchgeführten Spiele als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz und Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes zu werten waren.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Bescheides und Einstellung des Verfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen auf die Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols hingewiesen, weil dieses dem Grunde nach eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit ist und im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen auch auf die tatsächlichen Wirkungen dieser Bestimmung Bedacht zu nehmen sei. Es wurde daher ein Antrag auf Vorlage zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV gestellt. Zum vorgeworfenen Sachverhalt wurde ausgeführt, dass die gegenständlichen Spielapparate nicht betriebsbereit gewesen seien und auch nicht eingeschaltet gewesen seien. Es habe die Finanzpolizei kein einziges Gerät bespielt. Die belangte Behörde habe sich mit der Frage, ob und gegebenenfalls welche Glücksspiele aus den beschlagnahmten Geräten unternehmerisch zugänglich gemacht worden seien, nicht auseinandergesetzt.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in die Anzeige samt beigeschlossenem Aktenvermerk, angeschlossenen Niederschriften und Fotodokumentationen. Weiters wurden öffentliche mündliche Verhandlungen am 02.02.2107 und 02.03.2017 anberaumt und durchgeführt, zu welchen die Verfahrensparteien geladen wurden und an denen der Beschwerdeführer durch seinen

Rechtsvertreter, die belangte Behörde und das zuständige Finanzamt teilgenommen haben. Weiters wurden die Zeugen W.S. und J.M., jeweils vom Finanzamt Grieskirchen Wels, geladen und einvernommen. Der Zeuge I.S. ist unentschuldigt nicht erschienen. Ein Ladungsbeschluss wurde hinterlegt und nicht behoben. Weiters wurde der Zeuge W.F. geladen und einvernommen.

4.1. Folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt wurde als erwiesen festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Das Lokal „S.“ in W., X, ist grundsätzlich versperrt und bekam man nach dem Läuten Zutritt. Es befindet sich hier eine Art Doppelschleuse, nämlich nach dem Eintritt befindet sich eine weitere Tür, die über weiteres Läuten geöffnet wird. Danach betritt man das Lokal mit Theke.
Bei der am 22.06.2016 im Lokal durch die Abgabenbehörde durchgeführten Kontrolle befanden sich in diesem Hauptraum ein Getränkeautomat und ein Zigarettenautomat, aber keine Spielgeräte. Wenn man vom Hauptraum weitergeht kommt man in einen Nebenraum, in welchem Spielapparate waren, die nicht angesteckt und verdeckt waren und den Eindruck erweckten, als wären sie dort eingelagert. Vom Hauptraum rechtsseitig gelangt man in einen Nebenraum mit Geräten, nämlich 13 Spielgeräte und 2 Cashcenters. Die Cashcenters sind nur zur Ausgabe der Gewinne. Sie selber sind nicht bespielbar. Sämtliche Geräte waren ausgeschaltet und nicht beleuchtet. Die Stromversorgung war unterbrochen. Ein Schalter oder Schaltpult oder eine Schaltvorrichtung oder Fernbedienung wurde von den Kontrollorganen nicht wahrgenommen. Einige Geräte wiesen eine Gehäusebezeichnung auf, einige auch eine Typenbezeichnung, einige Geräte wiesen seitlich einen Aufkleber „F.A. Aufstelldatum 15.06.2016 Notenleser-OK Touch-OK“. Ein Hochfahren der Geräte war nicht möglich. Es war auch nicht möglich, die vorgefundenen Geräte im Nebenraum an einen anderen Stromkreis vom Hauptraum aus anzuschließen. Es wurde daraus geschlossen, dass der Stromkreis direkt in den Geräten unterbrochen worden ist.
Zum Zeitpunkt der Kontrolle war im Lokal eine Kellnerin anwesend. Diese führte zu ihrer Aufgabe aus, dass sie die Toilette putze, die Aschenbecher leere und auch die Theke putze. Getränke werden von ihr nicht serviert, da die Gäste sich die Getränke beim Automaten holen. Sie hat eine Münzkassette um die Banknoten der Gäste auf Münzen zu wechseln. Die Öffnungszeiten des Lokals sind von 8 Uhr bis 22 Uhr. Die Kellnerin beginnt ihre Arbeit um 15 Uhr. Es gibt im Lokal Kameras und die Klingel, sodass sich die Kellnerin vor unerwünschten Gästen schützen kann. Lokalbetreiber und Chef ist Herr Z. Weitere Auskünfte zu den Automaten gab die Kellnerin nicht, weil sie nichts darüber wisse. Wenn etwas mit den Automaten nicht funktioniert, wird das über die Kameras gesehen. Gewinne ausbezahlt hat die Kellnerin nicht. Die Kellnerin wurde aufgefordert, die Apparate in Betrieb zu setzen bzw. spielbereit zu machen um eine Probebespielung zu ermöglichen. Dies wurde von ihr verweigert, da sie nichts mit den Automaten zu tun hat. Auch wurde

niemand zur Inbetriebsetzung von ihr verständigt. Es wurde mit der Kellnerin in Anwesenheit des rechtsfreundlichen Vertreters eine Niederschrift aufgenommen.
Unmittelbar vor der Kontrolle befand sich ein Spieler in dem Lokal, welcher den Kontrollorganen auch Auskunft gab und mit welchem auch vor Ort eine Niederschrift aufgenommen wurde. Dieser hat unmittelbar vor der Kontrolle in dem vom Hauptraum rechtsseitig gelegenen Nebenraum auf dem Gerät Nr. 1 gespielt. Dieses war daher betriebsbereit. Auch die anderen Geräte waren erleuchtet und daher eingeschaltet. Der Spieler wurde von der Kellnerin in das Lokal eingelassen und hat bei ihr ein Bier bestellt. Er war auch zuvor zirka die letzten vier Monate zumindest einmal wöchentlich im Lokal und spielte immer auf dem ersten Gerät. Es war ein Einsatz zwischen 10 Cent und 10 Euro möglich und erzielte er höchstens 40 - 50 Euro Gewinn. Er spielte das Spiel „Billy“. Er spielte mit einem Einsatz von 30 Cent, danach kann man das Spiel mit der Starttaste oder mit der Automatiktaste starten. Nach einigen Sekunden bleiben die Walzen stehen und man sieht ob man gewonnen hat. Zu Beginn der Polizeikontrolle war während des Spiels plötzlich der Strom weg und die Kellnerin kam zu dem Spieler und teilte ihm mit, dass er in den Keller gehen müsse, weil die Polizei an der Eingangstür wäre. Dieser Aufforderung leistete er Folge. An diesem Tag bzw. zu diesem Zeitpunkt gab es nur diesen einen Spieler im Lokal. Auch bei den vorausgegangenen Besuchen hat er am selben Gerät gespielt. Es waren aber auch die anderen Geräte eingeschaltet und haben andere Personen dort gespielt, wobei er wahrnahm, dass die anderen Geräte auch Walzengeräte waren und so funktionierten. Auf die Frage, wer die Glücksspielgeräte zu Beginn der Polizeikontrolle ausgeschaltet hat, gab der Spieler an, dass er das nicht genau sagen kann, aber weiß, dass die Kellnerin ein Gerät hat um die Stromverbindung zu unterbrechen. Diese Aussage wurde vom Kontrollorgan nicht hinterfragt und es wurden auch keine Wahrnehmungen dazu gemacht.
Der Beschwerdeführer ist satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma F.A. Kft. Diese ist Betreiberin des Lokals.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die Aussagen der einvernommenen Zeugen. Es gibt keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit. Die einvernommen Kontrollorgane verweisen im Übrigen auf die vor Ort von ihnen aufgenommene Niederschrift. Es werden die Angaben in der Niederschrift auch unter Wahrheitspflicht noch einmal bestätigt. Weiters liegt die Fotodokumentation im Akt auf.
Abgesehen von der Beschreibung der Räumlichkeit konnten aber die Aussagen des Zeugen W.F. nicht weiter herangezogen werden, zumal dessen Wahrnehmung bereits am 25.11.2015 war und er nach diesem Zeitpunkt nicht mehr im Lokal war. Die Geräte wurden in der Zwischenzeit umgestellt und kann daher nicht mehr gesagt werden, welche von ihm beschriebenen Geräte zum Tatzeitpunkt im Nebenraum aufgestellt waren. Es konnten daher seine Wahrnehmungen über eine Bespielung nicht hinsichtlich der nunmehrigen Kontrolle verwertet werden, zumal

nicht nachvollzogen werden kann, um welches Gerät es sich bei ihm gehandelt hat.
Die Angaben des einvernommenen Spielers hingegen wurden vom Kontrollorgan auch unter Wahrheitspflicht noch einmal bestätigt und konnten daher als erwiesen festgestellt werden. Hingegen wurde bei Aufnahme der Niederschrift und Einvernahme des Spielers nicht hinterfragt, wie die Stromversorgung konkret ausgeschaltet wurde bzw. welche Wahrnehmungen der Spieler hatte. Weiters wurde auch nicht weiter hinterfragt, ob eine Beeinflussung des Walzenspieles konkret durch den Spieler durch Drücken von Tasten oder durch Touch-Screen möglich war. Gleiches gilt für die übrigen Geräte, deren Betrieb von Spieler zwar wahrgenommen wurde, aber keine konkreteren Aussagen vorliegen welche Spiele durchgeführt wurden bzw. ob hier eine Beeinflussung durch den Spieler möglich war.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz – GSpG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.
Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.
Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.
Gemäß § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Ein strafbares Verhalten nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG setzt daher unter anderem verbotene Ausspielungen voraus und daher auch, dass Spieler im Zusammenhang

mit der Teilnahme am Glücksspiel vermögenswerte Leistungen erbringen. Die Teilnahme an einem Glücksspiel nach § 1 Abs. GSpG ist aber nur dann gegeben, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis „ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt“.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 04.01.2017, Ra 2015/17/0145-0146, erkannt, dass, um beurteilen zu können, ob das ggst. Spiel als Glücksspiel einzustufen ist, vom Verwaltungsgericht darzulegen gewesen wäre, aufgrund welcher Umstände vom Überwiegen des Zufalls auszugehen ist, wobei im konkreten Fall vor allem eine Beschreibung der Touch-Screen-Funktion und ob eine Einflussnahme auf das Spielergebnis durch diese möglich gewesen wäre, zu erfolgen gehabt hätte. Ohne diesbezügliche Feststellungen kann nicht beurteilt werden, ob den Spielen eine überwiegende Geschicklichkeitskomponente innewohnte, sodass das Vorliegen von Glücksspielen zu verneinen wäre.

5.2. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes ist aber hinsichtlich des unmittelbar vor der Kontrolle durch den befragten Spieler bespielten Gerätes zwar die Betriebsbereitschaft und der Betrieb erwiesen, allerdings wurde dieser Spieler nur hinsichtlich seines konkreten Spiels befragt, nicht jedoch hinsichtlich des Umstandes, ob eine Einflussnahme auf das Spielergebnis möglich gewesen wäre. Es kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt, und dass sohin von einem Glücksspiel iSd § 1 Abs. 1 ausgegangen werden kann. Hinsichtlich der übrigen Geräte, die zwar erleuchtet waren, aber vom einvernommenen Spieler nicht bespielt wurden, kann eine entsprechende Feststellung daher ebenfalls nicht getroffen werden. Im Übrigen ist auch heranzuziehen, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle eine Bespielung sämtlicher Geräte nicht möglich war, da diese nicht an der Stromversorgung angeschlossen waren. Auch wurde von einem Kontrollorgan zwar der Anschluss an eine Stromversorgung versucht, jedoch war dies auch nicht vom Hauptraum aus möglich. Es wurde keine Schaltvorrichtung vorgefunden.
Im Übrigen ist zwar aus den seitlich auf den Geräten aufgebrachten Aufklebern ein Aufstelldatum 15.06.2016 ersichtlich und auch die Aufstellung dieser Geräte aus einer Fotodokumentation einer polizeilichen Kontrolle am 05.06.2016 ersichtlich, jedoch wurde auch zu diesen Zeitpunkten keine Bespielung durch Organe der Abgabenbehörde vorgenommen und kein Glücksspiel festgestellt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da auch im konkreten Fall nicht mit der erforderlichen Sicherheit das Vorliegen eines Glücksspieles gemäß § 1 Abs. 1 GSpG nachgewiesen werden konnte, war im

Zweifel das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis entfallen die Verfahrenskostenbeiträge (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.
2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt